RICHTLINIE DES RATES

vom 23. Oktober 1989

zur Änderung der Richtlinie 81/645/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Griechenland)

(89/588/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 81/645/EWG (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/148/EWG (5), werden für Griechenland die benachteiligten Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG festgelegt.

Die griechische Regierung hat der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/EWG weitere Gebiete für die Aufnahme in das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete sowie Angaben zu den Merkmalen der betreffenden Gebiete mitgeteilt. Die besondere Beihilferegelung für die benachteiligten Gebiete soll auf diese Gebiete ausgedehnt werden.

Aus der genannten Mitteilung geht hervor, daß hinsichtlich der Abgrenzung der benachteiligten Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 75/268/EWG ein Gebiet den Merkmalen und Bestimmungsgrößen entspricht, die in der Richtlinie 81/645/EWG zugrunde gelegt wurden. Es ist daher angezeigt, das betreffende Gebiet in das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 75/268/EWG aufzunehmen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Das im Anhang der Richtlinie 81/645/EWG aufgeführte Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete in Griechenland wird durch das Verzeichnis im Anhang der vorliegenden Richtlinie ergänzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Griechische Republik gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Oktober 1989.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. NALLET

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.
(3) Stellungnahme vom 13. Oktober 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(4) ABl. Nr. L 238 vom 24. 8. 1981, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 56 vom 29. 1. 1985, S. 1.

ANHANG

BENACHTEILIGTE GEBIETE IM SINNE VON ARTIKEL 3 ABSATZ 4 DER RICHTLINIE 75/268/EWG

ZONE 31

Nomos KORINTIAS

Nr.	Gemeinde
14	Koutalas